

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8		FREITAG, DEN 6. MÄRZ	2026
Tag	Inhalt	Seite	
18. 2. 2026	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 132	90	
19. 2. 2026	Siebenundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf	92	
24. 2. 2026	Verordnung zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets im Bereich Kleiner Grasbrook, Moldauhafenquartier. 9504-1	93	
24. 2. 2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft auf die Hamburg Port Authority	95	
24. 2. 2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht	95	
27. 2. 2026	Einundsechzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek	96	
3. 3. 2026	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz	96	
	8053-8-1		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 132

Vom 18. Februar 2026

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 85 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung in der Fassung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 3. Februar 2026 (HmbGVBl. S. 58), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 132 für den Geltungsbereich südlich der Stellau, östlich und westlich der Amtsstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Nordgrenze des Flurstücks 798 – Amtsstraße – Nordgrenze und über das Flurstück 722 (Stellau) – Ostgrenzen der Flurstücke 722 und 2854 – über die Flurstücke 2854, 1984 und 1983 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1982 – Amtsstraße – Südgrenze des Flurstücks 1864 – über das Flurstück und Westgrenze des Flurstücks 1864 – über das Flurstück 1863 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 798 – über die Flurstücke 7060, 1859, 4648 (Klettenstieg), 6092, 1857, 1856, 1855, 6091, 5787 und 1852 – West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1852 – über das Flurstück 798 (Stellau) der Gemarkung Alt-Rahlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim Bezirksamt Wandsbek während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Ver-

mögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung und zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden,

wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. In den allgemeinen Wohngebieten sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden nur ausnahmsweise zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten sind Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die nach Satz 1 hergestellten Fahrwege und ebenerdigen Stellplätze können Ausnahmen von der nach § 19 Absatz 4 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), möglichen Überschreitung der zulässigen Grundfläche zugelassen werden.
4. In den allgemeinen Wohngebieten sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/ Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
5. Für Terrassen kann die festgesetzte Grundfläche um 30 m² als Höchstmaß überschritten werden.
6. Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 BauNVO unzulässig. Notwendige Maßnahmen zur offenen Oberflächenentwässerung und notwendige Zufahrten bleiben hiervon unberührt. Ausnahmen können zugelassen werden.
7. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen.
8. Für festgesetzte Baumanpflanzungen und Ersatzanpflanzungen gilt: Es sind standortgeeignete heimische Laubbäume zu verwenden. Die Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
9. Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und standortgeeignet zu begrünen. Ausnahmen bei wohnungsbezogenen Terrassen und ebenerdigen Stellplätzen sind möglich.
10. In dem allgemeinen Wohngebiet westlich der Amtsstraße sind Dachflächen bis zu einer Neigung von 20 Grad mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ausnahmen von der Begrünung können bei wohnungsbezogenen Terrassen und technischen Anlagen zugelassen werden.
11. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 18. Februar 2026.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Siebenundfünfzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 19. Februar 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 29. März 2026

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Großer bunter Frühlings- und Ostermarkt mit Inklusion und Integration“,
2. „Spendenaktion Inklusion und Integration Gemeinnützige Initiativen stellen sich vor“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Verkaufsstellen im von den Straßen Lohbrügger Markt, Sander Damm, Kurt-A.-Körber-Chaussee

von Hausnummer 1 bis 31, Curslackner Neuer Deich bis Lehfeld, Neuer Weg, Brookdeich, Hassestraße, Am Brink, Mohnhof, Chrysanderstraße, Ernst-Mantius-Straße, Reetwerder, Alte Holstenstraße und Ludwig-Rosenberg-Ring umgrenzten Gebiet,

2. Nummer 2 auf Verkaufsstellen am Unteren Landweg 77 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 19. Februar 2026.

Das Bezirksamt Bergedorf

Verordnung
zur Änderung der Grenzen des Hafengebiets
im Bereich Kleiner Grasbrook, Moldauhafenquartier

Vom 24. Februar 2026

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2
Satz 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982
(HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 10. September 2024
(HmbGVBl. S. 482), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Das Hafenentwicklungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Anlage 1.33 wird die aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Anlage 1.34 angefügt.
2. Hinter Nummer 1.4.3 der Anlage 2 (Grenzbeschreibung) wird folgende Nummer 1.5 eingefügt:

„1.5 Innere Grenze im Bereich Kleiner Grasbrook

Beginnend an der nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 575 der Gemarkung Kleiner Grasbrook an der Koordinate (Lagestatus 310 „LS310“) Rechts=567679,1; Hoch=5931947,1 in südlicher Richtung entlang der westlichen Außenkante des südlichen Widerlagers der Freihafenelbbücke und des Wegeflurstücks Nr. 861 der Straßen Freihafenelbbücke und Am Moldauhafen bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567464,7; Hoch=5931572,8, von dort in westlicher Richtung bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567428,2; Hoch=5931591,6 weiter in südwestlicher Richtung entlang der östlichen Uferkante (Dresdener Ufer) des Gewässerflurstücks Nr. 590 bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567360,9; Hoch=5931473,2, von dort in gerader Linie bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567353,1; Hoch=5931463,2 als Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Wegeflurstücks Nr. 604, weiter entlang der Straßenbegrenzung zunächst in östlicher Richtung, dann in wechselnden Richtungen bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567344,9; Hoch=5931445,8, in gerader Linie bis zum Schnittpunkt Koordinate (LS310) Rechts=567338,2; Hoch=5931432,2 mit der östlichen Grenze des Gewässerflurstücks Nr. 865, dem Halleschen Ufer in südwestlicher Richtung folgend bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567158,2; Hoch=5931071,7, verspringend über die Koordinate (LS310) Rechts=567166,5; Hoch=5931067,5 und Koordinate (LS310) Rechts=567160,0; Hoch=5931057,3 weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der der Außenkante des Deichgrunds Koordinate (LS310) Rechts=567186,7; Hoch=5931043,9, der Westgrenze des Deichflurstücks Nr. 531 in südwestlicher Richtung folgend bis zur Südostecke des Wegeflurstücks Nr. 860 Koordinate (LS310) Rechts=567081,9; Hoch=5930962,1, entlang der Grenze der Wegeflurstücke Nr. 860 und Nr. 861 zunächst in nördlicher

Richtung, dann in wechselnden Richtungen folgend bis zur Koordinate (LS310) Rechts=566977,1; Hoch=5930947,9 östlich der Niedernfelder Brücken.

Von dort den südlichen Saalehafen querend zur östlichen Seite des nördlichen Widerlagers der Hansabrücke Koordinate (LS310) Rechts=566922,7; Hoch=5931079,5, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Gewässerflurstücksgrenze Nr. 865 (Dessauer Ufer) bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567204,3; Hoch=5931495,0, entlang der jeweils geradlinig verbundenen Koordinate (LS310) Rechts=567207,0; Hoch=5931493,7, Rechts=567225,8; Hoch=5931500,4, Rechts=567233,3; Hoch=5931496,4, Rechts=567248,3; Hoch=5931524,7 und dem Schnittpunkt mit der Uferlinie des Moldauhafens bei der Koordinate (LS310) Rechts=567229,8; Hoch=5931534,6, weiter entlang der Uferlinie des Gewässerflurstücks Nr. 590 in nordwestlicher Richtung bis zur Koordinate (LS310) Rechts=567167,4; Hoch=5931683,4, weiter jeweils in gerader Linie verbunden mit den Koordinate (LS310) Rechts=567201,3; Hoch=5931683,5, Rechts=567243,2; Hoch=5931750,2, Rechts=567200,3; Hoch=5931778,0 und Koordinate (LS310) Rechts=567170,7; Hoch=5931783,2 als Schnittpunkt mit der südlichen Gewässerflurstücksgrenze Nr. 590, weiter in gerader Linie entlang des Melniker Ufers in nordwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück Nr. 589 der Bundeswasserstraße Norderelbe Koordinate (LS310) Rechts=566396,1; Hoch=5932301,1, der nördlichen Flurstücksgrenze folgend in östlicher Richtung über die Einmündung des Moldauhafens in die Norderelbe zum Veddelhöft bis zur Koordinate (LS310) Rechts=566522,2; Hoch=5932291,7, weiter jeweils in gerader Linie verbunden mit den Koordinate (LS310) Rechts=566522,3; Hoch=5932293,4, Rechts=566612,4; Hoch=5932285,8, Rechts=566612,8; Hoch=5932288,9 und von dort 5,20 m parallel der Uferlinie bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 575 bei der Koordinate (LS310) Rechts=567271,8; Hoch=5932131,1, folgend in östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 575 an der Koordinate (LS310) Rechts=567679,1; Hoch=5931947,1.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Februar 2026.

Anlage zu der Verordnung zur Änderung
der Grenzen des Hafengebiets im Bereich
Kleiner Grasbrook, Moldauhafenquartier

Anlage 1.34

zu § 2 Absatz 2 des Hafenentwicklungsgesetzes

Kartenausschnitt



Maßstab 1:50000

- • • Neu festgesetzte Hafengebietsgrenze
- Unveränderte Hafengebietsgrenze
(nachrichtlich)

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft
auf die Hamburg Port Authority

Vom 24. Februar 2026

Auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679, 680), wird verordnet:

In § 3 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft auf die Hamburg Port Authority vom 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 620) wird hinter der Textstelle „(Kehrwiederspitz, Speicherstadt und HafenCity)“ die Textstelle „und das von der Norderelbe, dem Moldauhafen und der Straße Am Moldauhafen umschlossene Gebiet sowie die Wasserflächen des Moldau- und des Saalehafens, einschließlich der angrenzenden Uferbereiche an der Sachsenbrücke und dem Halleischen Ufer (Moldauhafenquartier)“ eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Februar 2026.

Zweite Verordnung
zur Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht

Vom 24. Februar 2026

Auf Grund von § 1123 Absatz 1 Sätze 1 und 3 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3205, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349 S. 1), wird verordnet:

Hinter Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-Prozessrecht vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 234), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159), wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. § 1123 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 24. Februar 2026.

**Einundsechzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Wandsbek**

Vom 27. Februar 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 29. März 2026

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2026, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Inklusion & Integration – Gemeinsam pflanzen für mehr Vielfalt“,
2. „Inklusion & Integration“,
3. „Inklusion & Integration“,
4. „Inklusion und Integration in deinem Wohnraum“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle Poppenbütteler Weg 31,
2. Nummer 2 auf das Alstertal Einkaufszentrum Kritenbarg/Heegbarg bis zum Saseler Damm,
3. Nummer 3 auf das Einkaufszentrum QUARREE Wandsbek,
4. Nummer 4 auf die Verkaufsstelle Walddörferstraße 140 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 27. Februar 2026.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz**

Vom 3. März 2026

Auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung zur Aufhebung ermächtigungsloser Rechtsverordnungen vom 21. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 43) wird verordnet:

Die Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz vom 30. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 360) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. März 2026.